

157. M. Margaret Newett, *The sumptuary laws of Venice in the 14. 15. centuries* (ebenda p. 245—278) sammelt aus den Staatsurkunden Nachrichten und bringt wörtliche Auszüge über die Tracht, Luxusgesetze, Aufsichtsbehörden und geheime Anklage gegen Ungehorsame.

F. L.

158. Im Archivio storico Italiano, serie V, t. XXXII, 360 ff. publicierte Lodovico Frati einen zwischen Bologna und Florenz vereinbarten Tarif vom J. 1317 über Abgaben, welche die Florentiner Kaufleute für Waaren zu zahlen hatten, die in das Gebiet von Bologna eingeführt oder durch dieses geführt wurden.

O. H. E.

159. W. E. Lingelbach, *The internal organisation of the Merchant Adventurers of England* (Diss. Philadelphia 1903) zeigt, wie der Hauptvorstand dieser seit dem 15. Jh. bedeutenden Gesellschaft, die englisches Wolltuch zur Küste von Calais bis Hamburg hin ausführte, auf dem Festland, im 17. Jh. in Hamburg, sass und in London nur eine Vertretung hielt.

F. L.

160. Im Archivio storico Italiano, serie V, t. XXXI, 425 ff. sind die Mittheilungen gedruckt, welche Giov. Livi dem historischen Congress zu Rom über das Archiv des Grosskaufmanns Francesco di Marco Datini von Prato († 1410) machte, das sich in der Pia Casa dei Cippi zu Prato befindet.

O. H.-E.

161. In den *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique* 2. Serie XIV, 129 ff. setzt E. Reusens seine Mittheilungen aus den Rechnungen der Stadt Löwen über die Besoldung und Ernennung der dortigen Universitätsprofessoren für die Zeit von 1426—1461 fort; vgl. N. A. XXVIII, 792 n. 473. Angehängt ist u. a. ein dankenswerthes Verzeichnis der Löwener Professoren von 1425—1443 mit biographischen Mittheilungen über sie.

H. Br.

162. In den Mittheilungen des k. und k. Heeresmuseums 2. Heft, S. 1 ff. bespricht und publiciert W. Erben die beiden österreichischen Aufgebotsordnungen der Jahre 1431 und 1432. Die erste war undatiert aus dem Archiv zu Riedeck schon seit Kurz bekannt. Die Ueberlieferung des Heiligenkreuzer Bursneramtes, nach der E. den Text wiedergibt und die gegenüber der Fassung bei Kurz wahrscheinlich den Entwurf der herzoglichen Kanzlei darstellt, weist die Jahresangabe 1431 auf. Dadurch werden die Ausführungen Erbens, der schon früher